



Ganz langsam mischen
sich leichte Herbsttöne ins
sommerliche Wetter.
Möge auch Ihre Ernte reich
und vielfältig ausfallen.

Der Sommer war sehr groß ...

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur Herbstausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT. Glücklicherweise ist im Juli einiges an Niederschlag gefallen, sodass die Trockenheitsschäden sich dieses Jahr vielleicht in Grenzen halten. Die Erntezeit hat ihre Hochphase erreicht und wir hoffen auf gutes Erntewetter und reibungslose Abläufe.

Ungewissheit besteht hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Land, wo die Konjunkturaussichten weiterhin von Unsicherheit geprägt sind und die Zahlen von Arbeitslosen und Unternehmensinsolvenzen steigen. Die wirtschaftliche Lage bleibt auch im ländlichen Raum trotz modera-

ter Erholung in vielen Branchen fordernd. Die Herausforderung besteht darin, Kosten zu kontrollieren und gleichzeitig in zukunftsweisende Maßnahmen zu investieren – seien es digitale Prozesse, Nachhaltigkeit oder Nachfolgeplanung.

Wir haben für Sie ein paar Hinweise auf steuerliche Erleichterungen – seien es die weiterhin bestehenden Tarifiermäßigungen oder Genaueres zur Thesaurierungsbegünstigung – zusammengestellt und ebenso finden Sie wie gewohnt ein paar interessante Fälle aus der Rechtsprechung.

Wir wünschen Ihnen eine erfrischende Lektüre und eine wunderbare Spätsommerzeit!

Ihre HLBS-Redaktion

Aus dem Inhalt

Ab 2025 neue Regeln für Kleinunternehmer	2
Neue Bankenvorgabe: Abgleich des Empfängernamens mit der IBAN..	2
Klarstellung der Verwaltung bei der Tarifiermäßigung	3
Neues BMF-Schreiben zur Thesaurierungsbegünstigung	3
Neues zur Besteuerung von Holzhackschnitzeln	5
Positives Urteil zur Tarifiermäßigung aus Schleswig-Holstein	5
Wechsel der Gewinnermittlungsart.....	5
Ansatz von Pensionsrückstellungen in der Bilanz.....	6
Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb bei abweichendem Wirtschaftsjahr	6

Kein Werbungskostenabzug bei Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers.....	7
Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts	8
Liegt bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks ein Veräußerungsgewinn vor?	8
Steuerbarkeit von Preisgeldern.....	9
Lieferung von Mieterstrom als selbstständige Hauptleistung.....	9
Ehrenamtliche Tätigkeit bei Sozialversicherungsträgern.....	10
Familiengenossenschaften als neues Steuersparmodell?	10
Grunderwerbsteuer auch auf nachträgliche Sonderwünsche	11
Sind Säumniszuschläge verfassungsgemäß?	12

Ab 2025 neue Regeln für Kleinunternehmer

Die sogenannte Kleinunternehmerregelung hat sich durch das Jahressteuergesetz 2024 grundlegend geändert. Zwischenzeitlich hat sich auch das Bundesfinanzministerium dazu ausführlich geäußert. Was müssen Sie beachten?

Gesamtumsatzgrenze

Während es bisher darauf ankam, dass der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Jahr nicht mehr als voraussichtlich 50.000 € betrug, gilt nun für das Vorjahr ein Wert von 25.000 € und für das laufende Jahr ein Wert von 100.000 €. Bei der Prüfung der 100.000 €-Grenze kommt es jedoch nicht mehr darauf an, ob diese Grenze voraussichtlich überschritten wird, sondern es handelt sich nunmehr um eine starre Grenze, d. h. bei Überschreiten der 100.000 €-Grenze kommt ab diesem Zeitpunkt die Kleinunternehmerregelung unmittelbar nicht mehr zur Anwendung. Man hat bereits für diesen Umsatz die Regelbesteuerung anzuwenden.

Was ist hierbei sonst noch wichtig?

- Es handelt sich nicht mehr um eine Bruttogrenze, sondern um eine Nettogrenze.
- Eine Umsatzprognose für das laufende Jahr ist nicht mehr vorzunehmen.
- Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit erfolgt keine Umsatzhochrechnung mehr.
- Wie bisher bleiben bei der Prüfung der Grenze diverse steuerfreie und Hilfsumsätze außen vor. Von erheblicher Bedeutung ist, dass Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unberücksichtigt bleiben, z. B. der Verkauf gebrauchter Landmaschinen.

Freiwilliger Verzicht

Wie bisher kann der Kleinunternehmer freiwillig auf die Anwendung dieser Regelung verzichten und das allgemeine Besteuerungsverfahren anwenden. Die Frist dazu wurde jedoch erheblich verkürzt, nämlich bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres. Für 2024 gilt noch eine Frist bis zum Ablauf des zweiten auf das Besteuerungsjahr folgenden Kalenderjahres (2026).

→ Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass der freiwillige Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung für fünf Jahre bindend ist.

Sowohl beim zwangsweisen als auch beim freiwilligen Übergang von der Kleinunternehmer- hin zur Regelbesteuerung sind Übergangsregeln zu beachten, wie z. B. die sogenannte Vorsteuerberichtigung, die aber in diesem Fall Vorteile bieten dürfte.

Steuerfreie Umsätze

Bisher unterstellte der Gesetzgeber, dass die Umsätze des Kleinunternehmers „nicht steuerbar“ sind; nunmehr werden sie explizit steuerfrei gestellt. Faktisch ist der Unterschied eher gering. Wie bisher ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Rechnungstellung

Zwar wurden alle Unternehmer durch das Wachstumschancen-gesetz verpflichtet, eine elektronische Rechnung zu erstellen. Dies sollte auch für Kleinunternehmer gelten. Allerdings hat der Gesetzgeber nun mit der Neuregelung eine Kehrtwendung hingelegt: Ein Kleinunternehmer ist nicht mehr zur Erstellung von E-Rechnungen verpflichtet. Die Pflicht zum Empfang elektronischer Rechnungen besteht aber weiterhin.

EU-Kleinunternehmer

Im Grunde kann die Kleinunternehmerregelung auch angewendet werden, wenn inländische Unternehmer Umsätze im EU-Ausland tätigen. Voraussetzungen hierfür sind aber:

- Der Jahresumsatz darf im gesamten Gemeinschaftsgebiet nicht mehr als 100.000 € betragen.
- Die im jeweiligen Land geltenden nationalen Umsatzgrenzen sind einzuhalten (diese sind von Land zu Land unterschiedlich).
- Eine Kleinunternehmeridentifikationsnummer ist vorhanden bzw. muss beantragt werden.
- Ein besonderes Meldeverfahren ist durchzuführen.

→ Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich ein BMF-Schreiben zu Einzelfragen der Neuregelung herausgegeben.

*Quelle: BMF-Schreiben vom 18.03.2025 –
S 7360/00027/044/105,
www.bundesfinanzministerium.de*

Neue Bankenvorgabe: Abgleich des Empfängernamens mit der IBAN

Zukünftig müssen alle Banken im Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) vor der Freigabe einer Überweisung prüfen, ob der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN übereinstimmt.

Genannt wird dies „neudeutsch“ Verification of Payee (VoP) und ist Teil einer neuen EU-Verordnung. Die Neuregelung tritt am 09.10.2025 in Kraft.

Für den einzelnen Steuerpflichtigen bekommt die Stammdatenpflege damit eine noch größere Bedeutung als bisher. Was Sie schon jetzt tun können:

- Prüfung und Pflege von Lieferantenstammdaten
- Dabei müssen die Namen Ihrer Zahlungsempfänger identisch mit deren Kontoinhabernamen sein.
- Stimmen die Empfängeramen nicht mit der IBAN überein, werden im Zweifel zukünftig mitunter deutlich verspätete Zahlungsengänge die Folge sein.

→ Hinweis:

Wieder eine neue EU-Verordnung, die beachtet werden muss. Im eigenen Interesse gilt aber, dafür Sorge zu tragen, dass der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN übereinstimmt. Andernfalls können die Verzögerungen im Zahlungsverkehr im ungünstigsten Fall zu enormen Liquiditätsengpässen führen.

Quelle: https://www.datev.de/web/de/nachrichten/gesetzliche-themen/payment-mit-datev/verification-of-payee/?utm_campaignid=payment&utmtarget=steuerberater&utm_content=vop&utm_medium=servicebrief-mai&utm_author=intern

Klarstellung der Verwaltung bei der Tarifiermäßigung

Landwirte können eine besondere ertragsteuerliche Tarifiermäßigung in Anspruch nehmen. Die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird dabei auf den Betrag ermäßigt, der sich ergäbe, wenn diese Einkünfte gleichmäßig auf einen Dreijahreszeitraum verteilt würden. Bei schwankenden Gewinnen wird so die Progressionswirkung abgemildert.

Ziel dieser Regelung, die im Jahr 2016 eingeführt wurde, aber schon rückwirkend für 2014/2015 zur Anwendung kam, war es, die infolge des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend spürbaren massiven Ernteausfälle und die daraus resultierenden schwankenden Gewinne abzumildern.

Die Regelung war befristet bis 2022. Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung im Oktober 2024 ist sie nun um zwei weitere Betrachtungszeiträume bis 2028 verlängert worden. Dies ist sinnvoll, da Landwirte auch weiterhin vom Klimawandel betroffen sein werden und hier Abmilderungen möglich sind.

Der deutsche Gesetzgeber war jedoch der Auffassung, dass dies zukünftig nur für originär landwirtschaftliche Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus dem Garten- und Weinbau gilt, also zum Beispiel für den Verkauf von Ernteprodukten oder typischen landwirtschaftlichen Dienstleistungen. Bei Gewährung für die nicht originären landwirtschaftlichen Einkünfte, wie z. B. Veräußerungserlöse von Maschinen oder Flächen, könne es sich um eine genehmigungspflichtige Beihilfe handeln. Man müsse diesen Teil der Regelung neu seitens der EU-Kommission notifizieren lassen.

Woher diese neue Auffassung kommt, bleibt unklar und ist nunmehr auch unerheblich, denn die EU-Kommission hat die Regelung nun notifiziert.

→ Hinweis:

Es bleibt also bis 2028 bei den bisherigen Regelungen. Landwirte sollten den dafür erforderlichen Antrag bei der Einkommensteuer auf jeden Fall stellen, da es nicht zu einer Schlechterstellung kommen kann.

Quelle: BMF-Schreiben vom 08.04.2025, BStBl. 2025 I, S. 682

Vorerst keine Anhebung der Standardherstellungskosten

Die Standardherstellungskosten für das Viehvermögen und die Dauerkulturen sollten im BMEL (heute: BMLEH)-Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 angehoben werden.

In der Regel orientiert sich das Bundesfinanzministerium an diesen Werten für die Steuerbilanz, so dass es im neuen Jahresabschluss, insbesondere durch die Höherbewertung beim Vieh, zu erheblichen Buchgewinnen gekommen wäre.

Erhebliche Steuerbelastungen und Liquiditätsabflüsse wären die Folge gewesen.

Dies konnte durch den Berufsstand an die Verantwortlichen herangetragen werden und zunächst für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 verhindert werden.

→ Hinweis:

Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass eine Anhebung dieser Werte erfolgen wird, denn die Viehwerte sind 30 Jahre alt. Wie die Werte schließlich aussehen werden, wird zwischen BMLEH und BMF abgestimmt werden.

Es bleibt daher zu hoffen, dass es im Gegenzug zum einen zu einer Anhebung der Grenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter auf z. B. 2.500 € kommt, wie es auch der Deutsche Steuerberaterverband im Allgemeinen fordert, und zu einer Übergangsregelung zur Verteilung der Buchgewinne, wie es auch der HLBS fordert.

Quelle: <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz>

Neues BMF-Schreiben zur Thesaurierungsbegünstigung

Durch das Wachstumschancengesetz haben sich bei der sogenannten Thesaurierungsbegünstigung Verbesserungen für Unternehmer ergeben.

Einzelunternehmen und Gesellschafter von Personengesellschaften stellen sich häufig die Frage, ob nicht die Besteuerung als Kapitalgesellschaft (GmbH) für sie günstiger ist. Dabei werden insbesondere die Steuersätze verglichen.

Vereinfacht gesagt, liegt der Spitzensteuersatz bei Einzelunternehmen und Gesellschaftern von Personengesellschaften bei 42 % – mit Anrechnung der Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400 %.

Die Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften liegt dagegen bei 15 % zzgl. rund 15 % Gewerbesteuer. Bezieht man die spätere Ausschüttung bei den Kapitalgesellschaften jedoch in die Betrachtung ein, relativiert sich dieser Steuervorteil wieder bzw. es kommt sogar zu einem geringen Steuernachteil für die Kapitalgesellschaft. Aber solange die Kapitalgesellschaft thesauriert und die Gewinne nicht ausschüttet, können die im Unternehmen verbliebenen Mittel vor Steuern wieder reinvestiert werden (Innenfinanzierung).

Der Gesetzgeber hat daher bereits im Jahr 2008 steuerlich vergleichbare Thesaurierungsbedingungen für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften geschaffen, um damit die im Unternehmen verbliebenen Gewinne mit nur 28,25 % zu versteuern und die Besteuerung dieser Gewinne in die Zukunft auf den Zeitpunkt der „Ausschüttung“ zu verschieben.

Allerdings war die Ausgestaltung der Regelung nicht glücklich. So konnte es passieren, dass die Steuerbelastung letztendlich doch höher war, da z. B. die Entnahmen aus dem Unternehmen zur Begleichung der Steuerschuld als nicht begünstigungsfähiger Gewinn angesehen und demnach der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden.

Aufgrund weiterer Nachbesteuerungstatbestände und der Verwendungsreihenfolge wurde die Thesaurierungsbegünstigung nur von wenigen Unternehmern genutzt und hatte daher einen schlechten Ruf.

Nun sollte jedoch bei gewinnstarken Unternehmen ein Umdenken stattfinden, denn durch das sogenannte Wachstumschancengesetz 2024 wurden Verbesserungen eingeführt. Zum einen wird der Steuerbilanzgewinn bei der Ermittlung der nicht entnommenen Gewinne um die Gewerbesteuer des Wirtschaftsjahres erhöht, zum anderen werden Entnahmen, die zur Entrichtung der Thesaurierungssteuer getätigt werden, bei der Ermittlung des positiven Saldos der Entnahmen und Einlagen nicht berücksichtigt.

Das Wachstumschancengesetz hat zwar auch einige Verschärfungen bei der sogenannten Nachversteuerung mit sich gebracht, z. B. bei der entgeltlichen Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder bei der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft. Dennoch führt die Neuausgestaltung der Thesaurierungsbesteuerung zu erheblichen Verbesserungen, die den Verbleib in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft aus rein steuerlichen Gründen möglicherweise sinnvoller erscheinen lassen als den Wechsel in eine Kapitalgesellschaft.

→ Hinweis:

Zwar sind die Neuerungen zur Thesaurierung explizit zu begrüßen, reichen aber u. E. für die Praxis noch nicht aus. Daher sind durch die neue Bundesregierung auch weitere Verbesserungen diesbezüglich im Koalitionsvertrag angekündigt worden; wie diese dann aussehen, ist zurzeit jedoch vollkommen offen.

Anlässlich der Neuregelungen des Wachstumschancengesetzes im Jahr 2024 und an-

lässlich der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung nun ihr bisheriges Schreiben aus 2008 überarbeitet. Auf folgende Punkte ist insbesondere hinzuweisen:

- Der nicht entnommene Gewinn ist definiert als der durch Bilanzierung ermittelte Gewinn, vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres und vermehrt um die Gewerbesteuer des Wirtschaftsjahres.
- Entnahmen für die Zahlung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags auf den nicht entnommenen Gewinn bleiben bei der Berechnung des nicht entnommenen Gewinns nun außer Ansatz. Dabei gelten einige Sonderregelungen.
- Mit Ausnahme der Gewerbesteuer werden außerbilanzielle Korrekturen weiterhin nicht einbezogen.
- Der Antrag auf Thesaurierung kann zurückgenommen werden; dabei gilt die Antragsrücknahme als rückwirkendes Ereignis. Erstattungsinsen sind insoweit nicht mehr möglich.

Das BMF behandelt außerdem die nachversteuerungspflichtigen Tatbestände und erweitert diese in ihrem Sinne. Zudem gibt es diverse klarstellende Beispielrechnungen.

→ Hinweis:

Die Änderungen durch das Wachstumschancengesetz sind nicht der große Wurf geworden, trotzdem ist die Thesaurierung eine Gestaltungsmöglichkeit, Steuerlasten zu verteilen und in die Zukunft zu verschieben, insbesondere dann, wenn es zu Gewinnschwankungen im Unternehmen kommt und erhebliche Steuernachzahlungen anstehen, denn in solchen Fällen werden auch in der Regel unmittelbar die Steuervorauszahlungen angepasst und es kann zu erheblichen Liquiditätsabflüssen kommen.

Nichtsdestotrotz hat die neue Bundesregierung die Vorschrift noch einmal auf ihre Tagesordnung gesetzt, um diese attraktiver für die Praxis zu machen. Warten wir es ab.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12.03.2025 – IV C 6 - S 2290, BStBl. 2025 I, S. 671



Neues zur Besteuerung von Holzhackschnitzeln

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde klargestellt, dass auch Holzhackschnitzel als Brennholz dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sofern diese in die Position 4401 des Zolltarifs eingereiht werden. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der zuletzt ergangenen EuGH- und BFH-Rechtsprechung.

Zwischendurch gab es ein mehrfaches Hin und Her der Finanzverwaltung, zuletzt wurde ein bereits veröffentlichtes Schreiben sogar wieder zurückgezogen.

Nun ist mit Datum vom 15.07.2025 ein neues BMF-Schreiben ergangen. Danach gilt Folgendes:

Holzhackschnitzel sind dann als Brennholz anzusehen, wenn sie in Position 4401 des Zolltarifs eingereiht werden und sie nach ihren objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt und geeignet sind. Erfasst werden alle Arten der thermischen Verwertung, z. B. im Rahmen der Stromproduktion oder zum Heizen öffentlicher oder privater Räumlichkeiten.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob Holzhackschnitzel nach ihren objektiven Eigenschaften im Zeitpunkt der Lieferung ausschließlich zum Verbrennen bestimmt und geeignet sind, sind

- die Art der Aufmachung bei der Abgabe oder beim Verkauf (Bestimmung) und
- ein im Voraus festgelegter Feuchtegrad (Eignung).

Soweit der Feuchtegrad bezogen unter 25 % liegt, ist davon auszugehen, dass die Holzhackschnitzel zur Verbrennung geeignet sind. Bei Lieferung von Holzhackschnitzeln mit einem Feuchtegehalt von 25 % und mehr kann der ermäßigte Steuersatz dennoch zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn die Holzhackschnitzel ohne weitere Bearbeitung (wie z. B. Lagerung oder Trocknung) unmittelbar thermisch genutzt werden können. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn der Käufer dies – ohne dass es offensichtlich unzutreffend ist – gegenüber dem Verkäufer versichert.

→ Hinweis:

Die Abgabemenge ist nicht (mehr) maßgeblich für die Beurteilung, ob Holzhackschnitzel als Brennholz anzusehen sind.

Die neuen Grundsätze gelten für Umsätze, die nach dem 05.12.2024 ausgeführt werden. Für im Zeitraum vom 06.12.2024 bis zum 30.09.2025 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich der Leistende und der Leistungsempfänger übereinstimmend auf das bisherige Schreiben aus April 2023 berufen. Dies gilt auch für den Vorsteuerabzug.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15.07.2025 – III C 2 – S 7221/00019/005/056, www.bundesfinanzministerium.de

Positives Urteil zur Tarifiermäßigung aus Schleswig-Holstein

Die Steuerpflichtigen waren Eheleute, die im Jahr 2016 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Der Ehemann war Landwirt und übertrug seinen Betrieb zum 01.07.2015 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf den gemeinsamen

Sohn. Danach erhielten die Eheleute „nur“ noch Renten- und Altenteilleistungen.

Nach entsprechender Erklärung wurde der Einkommensteuerbescheid 2016 bestandskräftig.

Im Jahr 2020 jedoch beantragten die Eheleute die Gewährung der Tarifiermäßigung für die Jahre 2014 bis 2016. Dies wurde von der Finanzverwaltung mit dem Argument abgelehnt, es gebe keine Korrekturvorschrift.

Daraufhin stellten die Steuerpflichtigen einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen. Nachdem das Finanzamt den Antrag abgelehnt hatte, zogen die Eheleute vor das FG Schleswig-Holstein.

Dort trugen sie vor, die Tarifiermäßigung sei erst im Jahr 2020 eingeführt worden, sie hätten damit gar keine Möglichkeit gehabt, die Tarifiermäßigung im Streitjahr zu beanspruchen. Jedenfalls sei die Einspruchsfrist für den ESt-Bescheid 2016 bei Einführung der Gesetzesänderung schon lange abgelaufen gewesen. Es dürfe kein Nachteil für sie sein, dass sie die Steuererklärung schon so früh eingereicht hatten.

Die Finanzrichter konnten dies gut nachvollziehen und bejahten eine Aufhebung des ursprünglichen Bescheides aus Billigkeitsgründen. Zwar konnte das Gericht nur überprüfen, ob das Finanzamt sein Ermessen richtig ausgeübt hatte. Im vorliegenden Fall hätte das Amt sein Ermessen jedoch anders ausüben müssen, so die Richter; ansonsten wäre das Ergebnis den Wertungen des Gesetzes vollends zuwidergelaufen.

→ Hinweis:

Die Entscheidung des Gerichts ist erfreulich; eine Revision wurde nicht zugelassen. Wenn das Finanzamt jetzt nicht noch eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde erhebt, bleibt es dabei: Die Landwirtsfamilie profitiert auch im Nachhinein von der Tarifiermäßigung – genauso, wie der Gesetzgeber das auch vorgesehen hatte.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.02.2025 – 3 K 22/24, (noch nicht veröffentlicht)

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Das Steuerrecht unterscheidet im Grundsatz zwischen verschiedenen Arten der Gewinnermittlung. Die gängigsten Arten sind der Betriebsvermögensvergleich, die Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) und die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei Land- und Forstwirten. Unternehmer, die nicht nach den Vorschriften des Handelsrechts buchführungspflichtig sind und deren Betriebe auch bestimmte steuerrechtliche Grenzwerte nicht überschreiten, können ihren Gewinn entweder aufgrund freiwillig geführter Bücher und Bilanzen oder aber vereinfacht im Wege der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermitteln.

Der Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) und die EÜR sind zwei unterschiedliche, aber grundsätzlich gleichwertige Gewinnermittlungsarten.

Maßgeblich für die Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts ist die tatsächliche Handhabung der Gewinnermittlung, z. B. durch die Übersendung an das Finanzamt. Nach wirksam

ausgeübter Wahl ist ein (wiederholter) Wechsel der Gewinnermittlungsart für dasselbe Wirtschaftsjahr auch vor Eintritt der Bestandskraft nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes zulässig.

Eine kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) ergangene Entscheidung betrifft die Zulässigkeit des Wechsels der Gewinnermittlung von der EÜR zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Die Besonderheit lag hierbei darin, dass der Steuerpflichtige zunächst eine Gewinnermittlung nach Betriebsvermögensvergleich vorgenommen hatte und auf dieser Grundlage auch die Steuerbescheide ergangen waren. Diese waren bereits bestandskräftig. Erst Jahre später – nach einer Außenprüfung – wollte er für das entsprechende Jahr zur EÜR wechseln und damit eine niedrigere Steuer erreichen.

Dies ist nach Ansicht des BFH aber nicht möglich gewesen, da der Steuerpflichtige sein Wahlrecht zur Gewinnermittlung bereits spätestens mit der Abgabe der Steuererklärungen ausgeübt hat. Er habe damit die Voraussetzungen für eine Gewinnermittlung durch EÜR nicht mehr erfüllt, weil er durch die Aufstellung des Jahresabschlusses sein Wahlrecht bereits ausgeübt hatte.

Nach der Erstellung des Jahresabschlusses komme die Wahl der EÜR grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Ausnahme seien hier lediglich die Darlegung einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eines vernünftigen wirtschaftlichen Grundes für den Wechsel. Vorliegend wurde nach Auffassung der Richter kein vernünftiger wirtschaftlicher Grund dargelegt, der es rechtfertigen könnte, die einmal gewählte Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich für dasselbe Jahr wieder zu ändern. Allein der Umstand, dass der Steuerpflichtige durch den Wechsel zur EÜR eine Gewinnerhöhung infolge der Außenprüfung glätten wollte, reiche hierfür nicht aus.

→ Hinweis:

Grundsätzlich gilt: Nach Bestandskraft der Steuerbescheide ist der Steuerpflichtige an seine Wahl gebunden – und dies, wie der BFH noch einmal darstellt – grundsätzlich für drei Jahre.

Quelle: BFH-Urteil vom 27.11.2024 – X R 1/23, DStR 2025, S. 383

Ansatz von Pensionsrückstellungen in der Bilanz

Pensionsrückstellungen sind dem Grunde nach auch für erteilte Versorgungszusagen zu bilden, die einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls unter der aufschiebenden Bedingung einräumen, dass sich die Höhe der zugesagten Leistung danach richtet, welchen Wert eine Rückdeckungslebensversicherung, die in Fondsanteile investiert, beim Eintritt des Versorgungsfalls hat.

So lautet der Leitsatz eines aktuellen BFH-Beschlusses. Was war passiert? Eine GmbH hatte ihren leitenden Angestellten Versorgungszusagen erteilt. In diesem Zusammenhang hatte die GmbH einen festgelegten Einmalbeitrag für die jeweiligen Mitarbeiter an einen Versorgungsträger als Rückdeckungsversicherung

zu entrichten. Die Mitarbeiter hatten zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen von Entgeltumwandlungen zu beteiligen.

Die an den Versorgungsträger geleisteten Beiträge wurden in Anlagefonds investiert. Die Versicherungsleistung bestand in einer lebenslang zu zahlenden Rente oder einer einmaligen Kapitalauszahlung. Die Höhe der Rente beziehungsweise Kapitalauszahlung sollte sich aus dem Fondswert bei Eintritt des Versorgungsfalls ergeben. Eine Mindestleistung war nicht vorgesehen.

In der Bilanz der GmbH wurden die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung mit den vom Versorgungsträger mitgeteilten Werten als Aktivposten angesetzt. In gleicher Höhe bildete sie für die Versorgungsverpflichtungen eine Pensionsrückstellung auf der Passivseite der Bilanz.

Das Finanzamt dagegen vertrat die Auffassung, dass eine Pensionsrückstellung hier nicht anzusetzen sei, da diese steuerrechtlich nur gebildet werden dürfe, wenn und soweit der Pensionsberechtigte (Mitarbeiter) einen Rechtsanspruch auf eine laufende oder einmalige Pensionsleistung habe. Im Streitfall sei zwar ein Rechtsanspruch dem Grunde nach gegeben, es fehle jedoch an einem Rechtsanspruch der Höhe nach. Die Versorgungsleistungen hingen in vollem Umfang von dem Wert der Fonds ab, in die im Rahmen des Rückdeckungskonzepts investiert worden sei. Diese seien so ausgewählt, dass eine garantierte Mindestversorgung nicht gegeben sei.

Die GmbH klagte gegen ihren abgelehnten Einspruch und so landete der Sachverhalt in zweiter Instanz beim BFH.

Nach Auffassung der BFH-Richter sind für die von der GmbH erteilten Pensionszusagen sehr wohl Pensionsrückstellungen in der Bilanz zu bilden. Der Wert der Pensionsverpflichtung richtet sich auch bei beitragsorientierten Leistungszusagen ohne garantierte Mindestleistung nach den allgemeinen Maßgaben des Gesetzes und entspricht dem Teilwert der Pensionsverpflichtung. Der Teilwert ist nicht mit dem jeweils aktuellen Wert der Rückdeckungslebensversicherung zum jeweiligen Bilanzstichtag zu bewerten.

→ Hinweis:

In seinem Beschluss wendet der BFH sich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung zur Bildung von Pensionsrückstellungen bei wertpapiergebundenen Pensionszusagen. In seinem Schreiben will das BMF die Bildung von Pensionsrückstellungen nur insoweit zulassen als der Versorgungsanspruch als Mindestleistung garantiert ist.

In dem zu beurteilenden Fall hätte die Ansicht des BMF zu einer Pensionsrückstellung in Höhe von 0 € geführt, da keine der Höhe nach garantierte Mindestleistung zugesagt war.

Quelle: BFH-Beschluss vom 04.09.2024 – XI R 25/21, DStR 2025, S. 327

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Durch entsprechende Regelungen im Einkommensteuergesetz wird die Gewerbesteuer pauschal auf die Einkommensteuer des Unternehmers oder Mitunternehmers angerechnet (Ermässi-

gungshöchstbetrag). Dabei wird das Vierfache des Gewerbesteuer-messbetrages von der Einkommensteuer abgezogen.

Bei Mitunternehmenschaften erfolgt die Anrechnung der Gewerbesteuer prozentual in Höhe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels.

Streitig war im vorliegenden Fall, ob zur Bestimmung des für den Anteil des Mitunternehmers am Gewerbesteuer-Messbetrag maßgeblichen allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels auf das Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) oder aber auf das Ende des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres der Mitunternehmenschaft (im fraglichen Fall eine KG), hier der 30. Juni, abzustellen war.

Nach Ansicht der BFH-Richter ist der Steuermessbetrag sowie die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer für die Aufteilung des Steuerermäßigungs Betrags auf diejenigen Gesellschafter zu verteilen, die zum Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres am 30. Juni an der KG beteiligt waren. Hierzu führte der BFH aus, dass auch in dem Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres letztlich nicht auf das Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen ist, sondern auf das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

→ Hinweis:

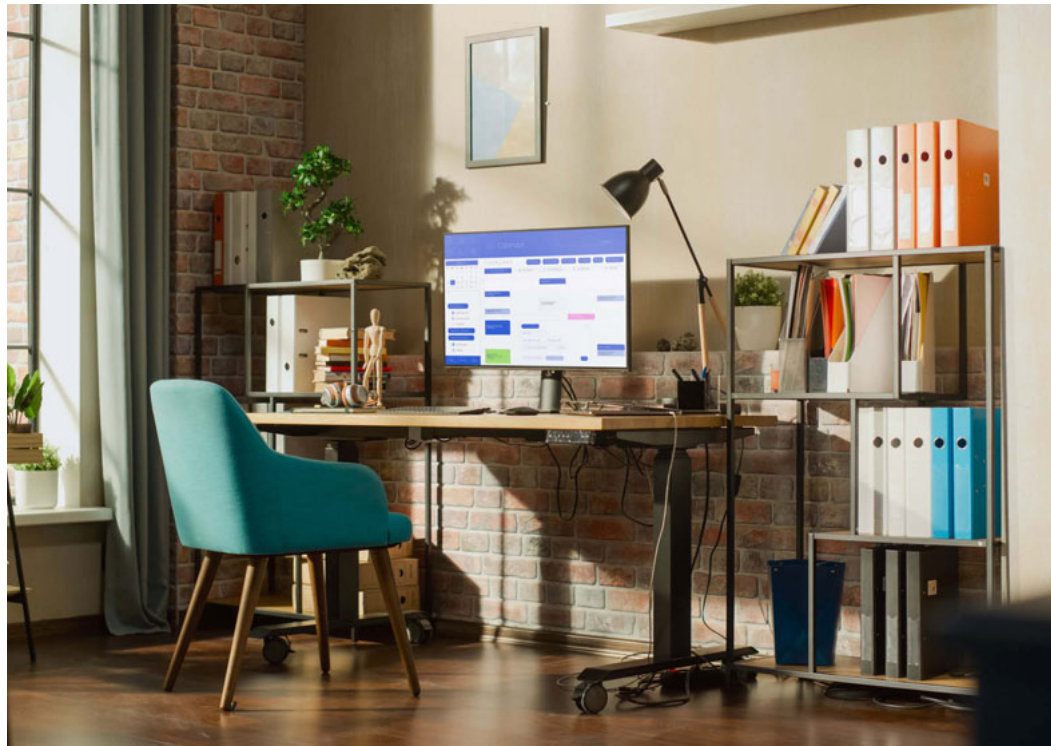
Dieser modifizierte Ansatz führt in den Fällen eines kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahres zu keinem anderen Ergebnis als bisher, da hier das Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Ende des Erhebungszeitraums zusammenfällt. Er führt aber zugleich auch für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre zu einem sachgerechten Ergebnis.

Quelle: BFH-Urteil vom 10.04.2025 – IV R 21/22, BeckRS 2025, 11421

Kein Werbungskostenabzug bei Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers

Als Werbungskosten definiert der Gesetzgeber Aufwendungen zum Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung liegen dann Werbungskosten vor, wenn zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen ein Veranlassungszusammenhang besteht. Zum Bereich der Werbungskosten können auch Aufwendungen für einen Wohnungsumzug fallen.

Grundsätzlich betrifft das Bewohnen einer Wohnung steuerlich den Bereich der privaten Lebensführung mit der Folge, dass die Kosten für einen Wohnungswechsel als steuerlich nicht



abziehbare Kosten der privaten Lebensführung und nicht als Werbungskosten zu betrachten sind.

→ Hinweis:

Etwas anderes gilt jedoch, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel darstellt und private Umstände hierfür lediglich eine untergeordnete Rolle spielen. Berufliche Gründe in diesem Zusammenhang können ein verkürzter Arbeitsweg, der Wechsel des Arbeitsplatzes oder die Verbesserung von Arbeitsbedingungen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte machte ein berufstätiges Ehepaar im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung Kosten für einen Umzug geltend. Hintergrund war, dass die Eheleute, bedingt durch die Corona-Pandemie, in eine größere Wohnung zogen, damit jeder der beiden ein häusliches Arbeitszimmer einrichten konnte und das Arbeiten im Home-Office möglich war.

Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für den Umzug mangels beruflicher Veranlassung nicht an. Demgegenüber entschied das FG Hamburg zugunsten des Ehepaars. Denn generell gelte, dass Umzugskosten beruflich veranlasst sein können, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt. Das sei auch anzunehmen, wenn der Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können.

Die Richter des BFH hoben das FG-Urteil in nächster Instanz aber auf und erkannten die Umzugskosten nicht als Werbungskosten an. Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige – wie in Zeiten der Corona-Pandemie – (zwangsweise) zum Arbeiten im häuslichen Bereich

angehalten wurde oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht.

Das Gericht stellte maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sei, die Kosten für einen Wechsel der Wohnung daher regelmäßig zu den steuerlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung zählten. Etwas anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel dargestellt und private Umstände hierfür eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle gespielt haben.

Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels gewesen wäre oder die für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte benötigte Zeit sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindere.

→ Hinweis:

Der BFH äußerte sich in seiner Urteilsfindung nicht zu der Frage, ob bei einem nicht aus beruflichem Anlass durchgeführten Umzug zumindest die durch den Transport von Arbeitsmitteln sowie der Ausstattung des Arbeitszimmers, wie etwa Regale und Schränke entstehenden (anteiligen) Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Dieses wurde seitens des BFH mit einem Urteil aus dem Jahr 1992 bisher verneint.

Quelle: BFH-Urteil vom 05.02.2025 – VI R 3/23, NJW 2025, S. 1519

Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts

In einem kürzlich vor dem BFH verhandelten Fall ging es um die steuerliche Behandlung von Schuldzinsen nach der unentgeltlichen Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Vermietungsobjekt: Der Steuerpflichtige übertrug seinen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil eines bis dahin in seinem Alleineigentum befindlichen, fremdvermieteten Grundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn. Ein Schuldbetritt oder eine Schuldübernahme der aus der Anschaffung dieses Grundstücks resultierenden Darlehensverbindlichkeiten erfolgte nicht.

Die Finanzverwaltung berücksichtigte von den für das Jahr 2020 geltend gemachten Schuldzinsen lediglich 3/5 als Sonderwerbungskosten des Steuerpflichtigen bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Vermietungseinkünfte der Grundstücksgemeinschaft zwischen Vater und Sohn.

Hiergegen legten beide Steuerpflichtige Einspruch ein und begründeten ihre Rechtsansicht damit, dass durch die unentgeltliche Übertragung eines Miteigentumsanteils an dem Grundstück die Objektbezogenheit der zur Finanzierung aufgenommenen Darlehen nicht berührt werde. Andernfalls liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, da der Veranlassungszusammenhang im betrieblichen Bereich auch nach der Entnahme eines Grundstücks aus dem Sonderbe-

triebsvermögen und dessen Übertragung auf ein anderes Gesamthandsvermögen nicht gelöst werde.

Die BFH-Richter stellten sich jedoch auf die Seite der Finanzverwaltung. Nach deren Auffassung sind Schuldzinsen als Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie für ein Darlehen geleistet worden sind, welches tatsächlich zum Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet worden ist.

Sie verlieren ihre Objektbezogenheit und gehen in den privaten, nicht mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Bereich über, soweit der Grundstückseigentümer ein Grundstück unter ausdrücklicher Zurückbehaltung der Darlehensverpflichtung überträgt. Mit der Übertragung eines Vermietungsobjekts im Wege der Schenkung unter Zurückbehalt der Darlehensverpflichtung fällt deren Zweck, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, weg.

So verhält es sich auch im vorliegenden Fall: Wird die Anschaffung einer Einkunftsquelle fremdfinanziert, wird der Veranlassungszusammenhang zwischen den hieraus resultierenden Schuldzinsen und der Einkünfteerzielung gelöst, soweit die Einkunftsquelle vom Steuerpflichtigen nicht mehr zur Erzielung von Einkünften verwendet wird. Soweit die Schuldzinsen vorliegend auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallen, dienen diese nicht mehr der Erzielung von Vermietungseinkünften durch den Vater, sondern der Finanzierung der Schenkung des Miteigentumsanteils an den Sohn.

→ Hinweis:

In wie im Streitfall gelagerten Schenkungsfällen müssen die auf den übertragenen Miteigentumsanteil an dem jeweiligen Vermietungsobjekt entfallenden Darlehensverbindlichkeiten schuldrechtlich mitübertragen werden, soll es weiterhin zum vollständigen Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommen.

Quelle: BFH-Urteil vom 03.12.2024 – IX R 2/24, DStR 2025, S. 896

Liegt bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks ein Veräußerungsgewinn vor?

Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, zählen zu den sonstigen Einkünften. Werden zeitgleich mit der Übertragung damit zusammenhängende Verbindlichkeiten mit übertragen, dann liegt in der Befreiung von der Verbindlichkeit eine Gegenleistung, somit ein entgeltlicher Vorgang vor.

In diesen Fällen ist die Übertragung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen. Dies erfolgt, in dem das Verhältnis der Gegenleistung zum Verkehrswert des Wirtschaftsguts in einen unentgeltlich und einen entgeltlichen Teil aufgeteilt wird. Der entgeltliche Anteil unterliegt der Einkommensteuer.

Im Streitfall übertrug ein Vater ein bebautes Grundstück auf seine Tochter. Die Übertragung erfolgte gegen Übernahme des Restbestandes des bei Anschaffung aufgenommenen Finanzierungsdarlehens in Höhe von 115.000 €. Der Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung betrug 210.000 €. Somit ergibt sich ein entgeltlicher Anteil in Höhe von 54,76 %. (210.000 € = 100 %, 115.000 € = 54,76 %). Die historischen Anschaffungskosten für das bebaute Gebäude betrugen 143.950 €.

Das Finanzamt teilte die Übertragung nach dem obigen Prozentanteil auf und rechnete wie folgt:

Veräußerungserlös	115.000 €
abzüglich anteilige historische	
Anschaffungskosten	78.828 €
Wertzuwachs	36.172 €
+ anteilig in Anspruch genommene AfA	6.672 €
– anteilige Vorfälligkeitsentschädigung	2.191 €
Veräußerungsgewinn	<u>40.653 €</u>

Den entgeltlichen Anteil unterwarf das Finanzamt als privaten Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer des Vaters. Der Argumentation des Vaters, dass er weniger als seine ursprünglichen Anschaffungskosten erhalten habe, folgte das Finanzamt nicht.

Ist der Übertragungsvorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen, dann stehen dem Entgelt die anteiligen historischen Anschaffungskosten gegenüber und somit liegt ein steuerpflichtiger Wertzuwachs vor. Diese Auffassung des Finanzamts wurde nun vom BFH bestätigt.

→ Hinweis:

Auch hinter einem auf den ersten Blick entstandenen Verlust kann sich ein steuerpflichtiger Gewinn verstecken. Es kommt auf die Berechnungsmethode an.

Quelle: BFH-Urteil vom 11.03.2025 – IX R 17/24, BeckRS 2025, 11424

Steuerbarkeit von Preisgeldern

Eine Lokalzeitung lobte regelmäßig Kunstpreise aus, die mit immerhin 10.000 € dotiert waren. Eine direkte Bewerbung war nicht möglich. Es gab eine Jury, die die ehrenden Künstler ermittelte.

Mit dem Preis verbunden waren eine Ausstellung in einem örtlichen Museum sowie die Erstellung eines Kataloges zur Ausstellung.

Ein Steuerpflichtiger war nun einer der Preisträger. Abweichend von der Steuererklärung, in der die 10.000 € durch den Steuerpflichtigen nicht erklärt waren, erhöhte das Finanzamt seine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit später um 10.000 €.

Hiergegen ging der Steuerpflichtige zunächst erfolglos ins Einspruchsverfahren vor und zog dann vor das zuständige FG Sachsen. Dort konnte er die Richter vom Vorliegen einer nicht steuerbaren Einnahme überzeugen.

Aus Sicht der Richter bestand kein ausreichender Zusammenhang zwischen der freiberuflichen Tätigkeit des Steuer-

pflichtigen und dem Preisgeld, denn das Preisgeld sei keine Gegenleistung für ein künstlerisches Werk. Zudem müsse der Steuerpflichtige für den Erhalt des Preises auch kein besonderes Werk schaffen. Außerdem sei der Preis nicht zweckgebunden.

→ Hinweis:

Das Urteil wurde inzwischen rechtskräftig; die Revision war auch nicht zugelassen worden. So eindeutig sahen die Finanzrichter den Fall! Es gab also keinen steuerrelevanten Zusammenhang zwischen der künstlerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen und dem Erhalt des Preises.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 26.09.2023 – 4 K 156/21, BeckRS 2023, 43035

Lieferung von Mieterstrom als selbstständige Hauptleistung

Der Eigentümer eines Mietwohngrundstückes hatte sich im Rahmen der Anschaffung einer Photovoltaikanlage und einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau dazu verpflichtet, 50 % der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der durch die PV-Anlage produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete er die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms. Nun begehrte er den Vorsteuerabzug.

In diesem Zusammenhang stritten sich die Beteiligten über die Frage, ob die Lieferung von Mieterstrom als eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung anzusehen ist oder ob es sich dabei um eine selbstständige Hauptleistung neben der Vermietungsleistung handelt.

Die Finanzverwaltung meinte, dass die beiden Leistungen Vermietung und Stromlieferung so eng zusammenhingen, dass die Stromlieferung als Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) teile. Da die Wohnungen jedoch umsatzsteuerfrei vermietet waren, sei der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage insoweit ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige und das später angerufene FG Münster sahen das anders:

Die Stromlieferungen stellten keine unselbstständigen Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Vermietungsleistung dar, sondern selbstständige Hauptleistungen in Form von Lieferungen.

Begründet wurde das mit einer BFH-Rechtsprechung, nach der den Mietnebenkosten zugrunde liegende Leistungen wie die Zurverfügungstellung von Wasser, Elektrizität oder Wärme, über deren Verbrauch und Bezug der Mieter selbst entscheiden kann und die durch die Anbringung von individuellen Zählern kontrolliert und in Abhängigkeit des Verbrauchs abgerechnet werden, grundsätzlich als von der Vermietung getrennt anzusehen sind.

→ Hinweis:

Eine Revision wurde nicht zugelassen, obwohl sich der Senat in gewisser Weise gegen die Verwaltungsauffassung im Umsatzsteueranwendungserrlass stellt, nach der die Lieferung

Ehrenamtliche Tätigkeit bei Sozialversicherungsträgern

Das Amt als Mitglied der Organe (Vertreterversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand) sowie der Versichertenältesten und Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger ist zwar in aller Regel ein Ehrenamt.

Die den ehrenamtlich tätigen Personen gewährten Vergütungen stellen insoweit jedoch Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit dar. Für diese Tätigkeit gibt es zum Teil eine Steuerbefreiung, da sie als sogenannte schlichte Hoheitsverwaltung gilt. Die OFD Frankfurt differenziert hier wie folgt:

Werden den Organmitgliedern sowie den Versichertenältesten und Vertrauenspersonen neben Reisekosten und dem Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes bzw. der Leistung von Pauschbeträgen für Zeitaufwand ihre baren Auslagen wie Porto, Telefon, Büromaterial – ggf. mit einem Pauschbetrag – erstattet, müssen diese wie folgt behandelt werden:

- Reisekostenvergütungen (Erstattungen von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand) sind steuerfrei.
- Der Ersatz von Barauslagen, die nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden, ist ebenfalls steuerfrei. Wird zur Abgeltung der baren Auslagen ein Pauschbetrag gewährt und festgestellt, dass dieser Pauschbetrag den tatsächlich entstandenen Aufwand erheblich übersteigt, so ist der übersteigende Betrag als steuerpflichtige Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit zu behandeln.
- Beträge, die als Ersatz für entgangenen Bruttoverdienst oder als Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden, gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Wird dagegen neben den Reisekosten eine Vergütung gezahlt, die sowohl tatsächliche Auslagen wie Porto, Telefon, Büromaterial als auch den Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes bzw. der Leistung von Pauschbeträgen für Zeitaufwand abdeckt, ist diese Vergütung insoweit steuerpflichtig, als sie auf den Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes und des Zeitaufwands entfällt. Für die Aufteilung gibt es eine Vereinfachungsregelung in den Lohnsteuerrichtlinien. Danach beträgt der steuerfrei zu belassende Teil ein Drittel der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 250 € (bis 31.12.2020: 200 €) monatlich.

Quelle: OFD Frankfurt/M. vom 22.08.2024, S 2248 A, NWB AAAAJ-77881

Familiengenossenschaften als neues Steuersparmodell?

In Bayern sind nach Kenntnis der dortigen Finanzverwaltung vermehrt Gründungen sog. Familiengenossenschaften zu beobachten. Hierbei handelt es sich um Genossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Angehörigen einer Familie bestehen.

Auffällig ist dabei, dass offenbar nicht unerhebliche Aufwendungen für private Zwecke der Genossen und Genossinnen getätigt werden, z. B. für Fahrzeuge, Wochenendausflüge, Thermenbesuche, Urlaubsreisen, Restaurantbesuche, maßgeschneiderte Kleidung, Haustiere (Futter, Tierarzt), Fahrschulkurse, Sportboote, Supermarkteinkäufe, bis hin zum Bau von Garagen, Saunen oder Swimming-Pools auf oder in Grundstücken/Gebäuden der Mitglieder.

Die Genossenschaften ordnen die Aufwendungen hierfür den abziehbaren Betriebsausgaben im Sinne der „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange“, wie es das Genossenschaftsgesetz verlangt, zu. Auch die Vorsteuer sei aus diesem Grunde abzugsfähig.

Das sieht die bayerische Finanzverwaltung erwartungsgemäß anders und hat dazu einen entsprechenden Erlass veröffentlicht.

Körperschaftsteuer

In der Regel stellen die o.g. Aufwendungen für die private Lebensführung der Mitglieder verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

Umsatzsteuer

Aufwendungen von Familiengenossenschaften, die zur privaten Förderung ihrer Mitglieder getätigt würden, seien umsatzsteuerlich dem unternehmensfremden Bereich zuzuordnen. Ein Vorsteuerabzug hieraus sei daher ausgeschlossen.

→ Hinweis:

Vermutlich werden hier die Finanzgerichte bemüht werden. Ein erstes Verfahren einer Wohnungsbaugenossenschaft ist bereits beim BFH im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde anhängig. Von einem gesicherten Steuersparmodell kann daher nicht gesprochen werden.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 02.04.2025 – S 7300, NWB SAAAJ-91463, FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2025 – 11 K 11042/24, NWB MAAAJ-87600, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: I B 3/25

von Strom zumindest in aller Regel als Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung anzusehen ist.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 18.02.2025 – 15 K 128/21 U, BeckRS 2025, 4017

Flugunterricht ist kein Schul- oder Hochschulunterricht

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, umsatzsteuerbefreit, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

In einem zunächst vor dem FG Baden-Württemberg verhandelten Sachverhalt war streitig, ob eine gemeinnützige Flugschule die Umsatzsteuer aus dem Erwerb eines Flugzeugs sowie die laufenden Kosten für das Flugzeug als Vorsteuer abziehen konnte.

Finanzamt und das FG versagten den Vorsteuerabzug, da der Flugunterricht steuerfrei sei. Bei steuerfreien Ausgangsumsätzen sei ein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen nicht vorgesehen.

Auf die Revision des Steuerpflichtigen hoben die BFH-Richter das Urteil auf und urteilten, der Vorsteuerabzug sei nicht ausgeschlossen. Der Flugunterricht sei – anders als das FA und das FG meinten – steuerpflichtig. Eine Steuerfreiheit nach dem UStG komme nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung sind nur solche Veranstaltungen von der Steuer zu befreien, die als Schul- und Hochschulunterricht sowie als Aus- und Fortbildung oder berufliche Umschulung anzusehen sind. Nach diesen Grundsätzen sei vorliegend der Flugunterricht nicht als Schul- oder Hochschulunterricht steuerfrei. Weiterhin ist der Flugunterricht auch nicht als Aus- oder Fortbildung oder als berufliche Umschulung steuerfrei, da vorliegend kein

direkter Bezug der Flugausbildung zu einem Gewerbe oder einem Beruf gegeben war.

→ Hinweis:

Das FG hatte zutreffend entschieden, dass die zum Zwecke des Unterrichts erfolgende Überlassung des Flugzeugs zusammen mit dem Unterricht eine einheitliche Leistung (Flugunterricht) darstellt. Allerdings ist der streitgegenständliche Flugunterricht nicht steuerfrei. Der Vorsteuerabzug aus dem Flugzeugerwerb wurde zu Unrecht berichtigt bzw. aus den mit der Flugzeugüberlassung im Zusammenhang stehenden Kosten zu Unrecht versagt.

Quelle: BFH-Urteil vom 13.11.2024 – XI R 31/22, BFH/NV 2025, S. 494

Grunderwerbsteuer auch auf nachträgliche Sonderwünsche

Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche für eine noch zu errichtende Immobilie unterliegen der Grunderwerbsteuer, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag besteht. Sie sind dann allerdings nachträglich in einem gesonderten Grunderwerbsteuerbescheid festzusetzen – und nicht schon bei der Besteuerung des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises. So lautet der Leitsatz einer kürzlich ergangenen BFH-Entscheidung. Was war geschehen?

Die Steuerpflichtigen kauften ein Grundstück, auf dem Eigentumswohnungen gebaut werden sollten. Der Verkäufer verpflichtete sich als Bauträger zur Errichtung der Gebäude. Erst nach Beginn der Rohbauarbeiten äußerten die Käufer Sonderwünsche, etwa bezüglich der Innentüren, der Materialien für Bodenbeläge und der Vergrößerung der Terrasse. Hierfür sah der Kaufvertrag vor, dass die Käufer Mehrkosten für solch nachträgliche Sonderwünsche zu tragen hatten und dass nur der Verkäufer diese umsetzen durfte. Das Finanzamt



hielt die Entgelte für die nachträglichen Sonderwünsche für Grunderwerbsteuerpflichtig und erließ einen entsprechenden Steuerbescheid.

Der BFH gab dem Finanzamt überwiegend Recht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gehören auch solche Leistungen zur Gegenleistung, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt. Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche sind allerdings nur dann steuerpflichtig, wenn sie in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen. Diesen rechtlichen Zusammenhang sah der BFH im Verfahren darin, dass der Käufer verpflichtet war, die Mehrkosten für nachträgliche Sonderwünsche zu tragen und er diese nach den vertraglichen Regelungen nicht ohne weiteres selbst ausführen lassen durfte, sondern die Ausführung dem Verkäufer oblag.

→ Hinweis:

Beim Erwerb eines Grundstücks mit noch zu errichtendem Gebäude können Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche als zusätzliche Leistungen der Grunderwerbsteuer unterliegen. Ob ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft im konkreten Einzelfall besteht oder ob die Leistungen auf einer neuen unabhängig vom ursprünglichen Vertrag abgeschlossenen Vereinbarung beruhen, unterliegt der Vertragsauslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Quelle: BFH-Urteil vom 30.10.2024 – II R 15/22, DStRE 2025, S. 493

Sind Säumniszuschläge verfassungsgemäß?

Wer seine Steuerschulden nicht fristgerecht entrichtet, wird mit der Festsetzung von Säumniszuschlägen in Höhe von 1 % des abgerundeten rückständigen Betrags sanktioniert. Der Säumniszuschlag ist dabei gleichzeitig als Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung zu sehen und dient letztlich dem Zweck, den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden auszugleichen.

Streitig war im nachfolgend entschiedenen Fall erneut die Höhe der festgesetzten Säumniszuschläge. Aus mehreren

verspätet gezahlten Umsatzsteuerfestsetzungen und -vorauszahlungen (betreffend die Jahre 2012 bis 2014 und 2017 bis 2018) ergaben sich Säumniszuschläge, mit deren Festsetzung der Steuerpflichtige, ein Steuerberater, nicht einverstanden war.

Er beantragte beim Finanzamt einen sogenannten Abrechnungsbescheid (in der Praxis oft als Erlassantrag bezeichnet). Diesen erlässt das Finanzamt bei Streitigkeiten über Steuerabzugsbeiträge oder -vorauszahlungen.

In diesem Bescheid stellte das Finanzamt fest, dass die Säumniszuschläge zu Recht entstanden waren. Hiergegen legte der Steuerberater – nach erfolglosem Einspruch – Klage ein.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe nicht auf die Säumniszuschläge übertragen werden könne. Ein Verstoß gegen Unionsrecht sei ebenfalls nicht erkennbar. Der Steuerberater war mit diesem Ergebnis nicht zufrieden und zog vor den BFH. Dort äußerte er erhebliche Bedenken gegen die Höhe der Säumniszuschläge für Zeiträume nach dem 01.01.2014.

Denn der BFH habe bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1991 dargelegt, dass die Säumniszuschläge einen Zinsanteil enthalten. Daher verstoße die Verhängung von Säumniszuschlägen gegen die Unschuldsvermutung und verletze die Menschenrechte und die Grundfreiheiten.

Der BFH folgte dieser Argumentation nicht, zumal der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Begriff der Straftat in der Vergangenheit sehr weit ausgelegt hat. Allein die Nichtzahlung einer Steuer innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist stellt keine Straftat dar. Der BFH hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

→ Hinweis:

Säumniszuschläge sind ein Druckmittel, das auf die besonderen Bedürfnisse des Steuerrechts zugeschnitten ist. Sie haben einen autoritären und vorbeugenden Charakter, jedoch ist damit kein soziales Unrecht verbunden. Die Bestrafung steht nicht im Vordergrund

Quelle: BFH-Urteil vom 19.02.2025 – XI R 18/23, BeckRS 2025, 11427

Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: HLBS GmbH

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Titel S. 1 aus dem Gedicht von Rainer Maria Rilke „Herbsttag“ in: *Das Buch der Bilder*, Stuttgart 2013 [1902]

Fotonachweis: S. 1 FamVeld, S. 4 Andreas Rose, S. 7 gorodenkoff, S. 11 Michael Forrer (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal). Der Abonnement-Preis bei Bezug im Print-Format beträgt im Jahr 2025 für vier Ausgaben insgesamt 36 € inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Jahres erfolgt die Berechnung quartalsweise. Die Kündigung eines Abonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

